

Datum 25.01.2024

Seite 1/2

Lieferbedingungen Option Biogas Europa

1 Gegenstand des Vertrags

Mit seiner Bestellung bestellt der Kunde die Option Biogas Europa mit dem jeweils auf der Webseite der Gemeindewerke publizierten Aufpreis auf den jeweils gültigen Gaspreis. Die Lieferung der Option Biogas Europa erfolgt immer rückwirkend auf den Beginn des Quartals der Bestellung.

2 Definitionen

Mit dem Bezug von Biogas Europa kaufen Sie mit Ihrem Aufpreis auf den Erdgas-Preis einen ökologischen Mehrwert, nämlich erneuerbare und nahezu CO₂-neutrale Energie in Form von europäischem Biogas.

3 Gewährleistung von GWR

Wir garantieren, dass die vom Kunden bezogene Menge an Biogas Europa auch wirklich in das Erdgas-Netz eingespeist wird und dem Kunden jederzeit zur Verfügung steht. Die Schweizerische Oberzolldirektion überwacht die Mengenbilanzierung der eingespeisten und der verkauften Biogas-Mengen. Die Belieferung mit Biogas Europa erfolgt nach "Können und Vermögen". Sollte der Fall eines Lieferengpasses eintreten, werden die Kunden der GWR darüber in Kenntnis gesetzt und für die im Zeitraum des Lieferengpasses bezogene Gasmenge nur der Preis für das gelieferte Produkt in Rechnung gestellt.

4 Kosten für die Option Biogas Europa

Der Aufpreis für die Option Biogas Europa wird jeweils auf der Website der GWR publiziert und kann durch die GWR einseitig jeweils auf den Beginn eines Quartals angepasst werden. Anpassungen des Aufpreises werden jeweils auf der Website der GWR publiziert.

5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der Bestellung des Kunden und kann durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf ein Jahresende schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag von keiner Partei gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um 1 weiteres Jahr.

6 Haftung und vertragliche Änderungen

Die Haftung von GWR richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von GWR ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.